



ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CRW-EUR
DE0007045437**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CRW-SEK [H]
DE000A2QBG88**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders DIW-EUR
DE000A0RG5Y7**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CNW-EUR
DE000A2P5QE2**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CPW-EUR
DE000A2P5QF9**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders DRW-EUR
DE000A2P5QK9**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CIW-EUR
DE000A2QBG05**

**ODDO BHF Algo Sustainable Leaders Ad missionem
DE000A2ATAL1**

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zum **1. März 2023** die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- Die Gesellschaft wird die Nachhaltigkeitskomponenten der Anlagestrategie weiter stärken. Hierzu werden die Besonderen Anlagebedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeit weiter angepasst und ergänzt. Zukünftig werden mindestens 90 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien investiert, welche Bestandteil des STOXX Europe Sustainability ex AGTAF Index sein müssen.
- Es werden ein Best-in-Universe-Ansatz und ein Best-Effort-Ansatz kombiniert. Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden die derzeitigen und künftigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert. Darüber hinaus werden weitere bestimmte Mindestausschlüsse festgelegt.
- In Absatz 7 wird der folgende Halbsatz gestrichen „[...] und deren Anlagegrundsätze den in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 aufgeführten Kriterien entsprechen“.
- Die Anlagegrenzen für Bankguthaben und Geldmarktinstrumente werden angepasst. Das OGAW-Sondervermögen kann zukünftig bis zu 10 Prozent seines Wertes in Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben investieren.

- In § 3 (Anteilklassen) Absatz 1 wird der Verweis auf § 16 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert.
- Die Mindestvergütung der Verwahrstelle (§ 6 Absatz 3) wird reduziert.
- Zudem wird ein neuer § 9 (Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung) eingefügt. Die Gesellschaft kann zukünftig die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 15 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit die gehaltenen Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

....

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 100 Prozent in Wertpapieren nach § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert sein.
2. Mindestens 90 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien investiert sein, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Die dem OGAW-Sondervermögen zugeführten Aktien müssen Bestandteil des STOXX Europe Sustainability ex AGTAF Index sein. Dieser beinhaltet keine Unternehmen die Umsätze in den Sektoren Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Rüstung, Schusswaffen und Erwachsenenunterhaltung generieren.
3. Die Gesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Fonds eine nachhaltige Anlagestrategie. Es werden ein Best-in-Universe-Ansatz und ein Best-in Effort-Ansatz kombiniert. Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden die derzeitigen und künftigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis interner Recherchen und unter Verwendung von Daten und ESG-Research von Dritten. Emittenten, welche in erheblichem Maße gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen werden ausgeschlossen. Zudem werden die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen („UN PRI“) beachtet.

Emittenten, die Hersteller von nicht konventionellen Waffen sind oder diese vertreiben, werden ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden Emittenten aus den folgenden Sektoren ausgeschlossen, wenn sie Umsätze (jeweils gemessen auf Basis von verfügbaren Daten welche die Gesellschaft als zuverlässig einstuft):

- zu mehr als 5 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl generieren;
- zu mehr als 5 % aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- zu mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) generieren.

Darüber hinaus können weitere Sektoren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie ausgeschlossen werden.

4. Die dem OGAW-Sondervermögen zugeführten verzinslichen Wertpapiere müssen beim Erwerb ein Rating von mindestens BBB nach Standard & Poor's oder gleichwertige Einstufungen anderer Ratingagenturen aufweisen. Verzinsliche Wertpapiere und Genussscheine müssen auf EUR lauten.

5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in allen zulässigen Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die Gesellschaft wird für das OGAW-Sondervermögen nur solche Investmentanteile auswählen, die nur in die unter § 1 aufgeführten Vermögensgegenstände investieren. Das OGAW-Sondervermögen darf nicht mehr als 25 Prozent der Anteile an einem Investmentvermögen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erwerben. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.
7. Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in auf EUR lautende Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die Gesellschaft wird Bankguthaben ausschließlich bei Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich des KAGB halten.
8. Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gem. § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ einsetzen.
10. Vorbehaltlich der in den Absätzen 1 bis 10 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

....

§ 6 Kosten

....

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen

jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

....

§ 9 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 15 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Düsseldorf, im Januar 2023

**ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung**